

## Valorisierung Umschulungsgeld

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMA  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2022  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2023

#### Vorblatt

##### Problemanalyse

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung des Ministerrates am 15. Juni 2022 unter Top 14 ein "Großes Entlastungspaket: Kurzfristige und dauerhafte Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung" beschlossen.

Darin sind auch eine Reihe von strukturellen Entlastungsmaßnahmen vorgesehen.

Bei nicht indexierten, tendenziell für einen längeren Zeitraum vorgesehenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sinkt bei hohen Inflationsraten die reale Kaufkraft der Leistungsbezieher:innen. Dieses Problem betrifft auch das Umschulungsgeld.

##### Ziel(e)

Abgeltung der erhöhten Lebenshaltungskosten infolge der Preissteigerungen.

##### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen gegen die Teuerung soll auch das Umschulungsgeld gemäß § 39b AIVG valorisiert werden, um Personen, die über einen längeren Zeitraum Maßnahmen der Rehabilitation nach § 253e ASVG (§ 270a ASVG, § 276e ASVG) besuchen, die erhöhten Lebenshaltungskosten abzugelten. Dabei wird der individuell bemessene erhöhte Grundbetrag jährlich für jeden Bezieher von Umschulungsgeld zu Beginn des Kalenderjahres mit dem Anpassungsfaktor multipliziert. Es werden somit nur laufende Bezüge angepasst.

##### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)." für das Wirkungsziel "Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+)." der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

##### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Umschulungsgeld gemäß § 39b Arbeitslosenversicherungsgesetz soll ab Jahreswechsel 2022/2023 für laufende Leistungsbezüge valorisiert werden.

Der um 22 vH erhöhte Grundbetrag des Arbeitslosengeldes ist für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation jährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>0</b>	<b>-108</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Es ist keine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung durchzuführen.

**Anhang**

**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

**Bedeckung**

in Tsd. €		2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			108	100	100	100

---

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	20.01.03 Leist/Beitr BMA			108	100	100	100

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt aus dem variablen Budgetteil der UG-20, Detailbudget 20.01.03.02.

**Laufende Auswirkungen – Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026
Bund			108 000,00	100 000,00	100 000,00	100 000,00

  

Bezeichnung	Körperschaft	2022		2023		2024		2025		2026	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Valorisierungskosten	Bund			1	108 000,00	1	100 000,00	1	100 000,00	1	100 000,00
Umschulungsgeld (UG-20)											

Das Umschulungsgeld gemäß § 39b AIVG soll ab Jahreswechsel 2022/2023 für laufende Leistungsbezüge valorisiert werden.

Der um 22 vH erhöhte Grundbetrag des Arbeitslosengeldes ist für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation jährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

Im Jahresdurchschnitt 2021 bezogen 103 Personen (25 Frauen) Umschulungsgeld, im ersten Quartal 2022 waren es 110 Personen (30 Frauen). Der durchschnittliche Tagsatz der Leistung betrug im ersten Quartal 2022 rund 46,4 Euro.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1577127792).